

Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Tann (Rhön) (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie der §§ 64 ff Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in der Sitzung vom 15. Februar 2002 nachstehende Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Tann (Rhön) beschlossen:

§ 1 Märkte

- (1) Die Stadt Tann (Rhön) betreibt Veranstaltungen nach § 60 b und Titel IV Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtungen. Diese Veranstaltungen werden im folgenden allgemein als Märkte bezeichnet.
Sie kann die Durchführung der Märkte mittels gesonderter Vereinbarung auf Dritte (z.B. Gewerbe- und Verkehrsverein) übertragen. Die Stadt Tann (Rhön) bzw. der Dritte ohne die Beteiligung der Stadt, welchem die Durchführung eines Marktes mittels gesonderter Vereinbarung übertragen wird, wird im folgenden als Veranstalter bezeichnet.
- (2) Es ist ein Marktbeirat zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:
2 Vertreter des Gewerbe- und Verkehrsvereines,
3 Vertreter der Stadt Tann (Rhön) und
1 Vertreter der Tanner Wirtvereinigung.
Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Stadt.
Aufgabe des Marktbeirates ist es, Entscheidungen bei der Organisation und Durchführung der Märkte zu treffen.
- (3) Für die Durchführung eines Marktes muß eine Festsetzung der zuständigen Behörde gemäß § 69 GewO vorliegen.
Die Festsetzung der zuständigen Behörde ist zu beachten.

§ 2 Platz, Markt- und Öffnungszeiten der Märkte

Die Märkte finden auf den durch die jeweilige Festsetzung bestimmten Flächen zu den festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Veranstalter bzw. der vom Veranstalter beauftragten Personen (Marktpersonal) ausgeübt. Sofern die Stadt Tann (Rhön) nicht als Veranstalter auftritt, ist bei der Auswahl des Marktpersonals Einvernehmen mit der Stadt Tann (Rhön) herbeizuführen.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der vom Veranstalter beauftragten Personen (Marktpersonal) zu befolgen.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

- (1) Im Marktbereich dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Veranstalter für einen bestimmten Zeitraum.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. ein Überangebot an Bewerbungen für Standplätze mit überwiegend gleichem Warensortiment vorliegt.

- (5) Die Zuweisung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 3. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Tann (Rhön) in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Front- bzw. Quadratmetern.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln, anderen Händlern zu überlassen oder mit anderen Händlern zu tauschen.
- (10) Die Standplätze sind im Marktbereich einseitig und im Wechsel anzuordnen, wobei bei der Standplatzzuweisung die ansässigen Gewerbetreibenden und ggf. deren Standplätze vorrangig zu berücksichtigen sind. Sämtliche Seitenstraßen und Einmündungsbereiche sind freizuhalten mit Ausnahme der Einmündungsbereiche der Straßen "Am Stadtbrunnen" und "Hinter der Mauer", die mit Standplätzen bestellt werden können. Die konkrete Platzanweisung erfolgt durch das Marktpersonal vor Ort.
- (11) Auf den Flächen, die als Freiflächen freizuhalten sind, ist auch das Abstellen von Waren, Verpackungsmaterial und ähnliches untersagt.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, –anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt bzw. verschmutzt (z.B. Fette, Öle, etc.) wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktpersonals weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Steigen und Kisten für den Unterbau dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
- (4) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (5) Lebensmittel müssen so gelagert werden, daß sie nicht mit dem Boden in Berührung kommen.
- (6) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren, wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Die Standplatzeinteilung bzw. Standplatzeinrichtung ist so vorzunehmen, daß Zu- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen ungehindert gewährleistet ist.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.

§ 6 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren muß mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist das Marktpersonal berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß geräumt sein.
- (5) Über Ausnahmen bezüglich der Auf- bzw. Abbauezeit entscheidet der Veranstalter auf Antrag im Einzelfall.

§ 7 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind zulässig für die Zulieferung von frischen Lebensmitteln sowie für Anwohner mit alleiniger Erschließung über den Marktbereich.
- (2) Außer den in § 5 (1) genannten Fahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (3) Auf Flächen, die als Freiflächen freizuhalten sind, ist auch das Abstellen von Fahrzeugen aller Art nicht gestattet.

§ 8 Kennzeichnung der Ware

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Gewerberechts, des Preisauszeichnungsrechtes, des Eichrechtes, des Lebensmittelrechtes, des Abfallbeseitigungsrechtes, des Immissionsrechtes sowie des Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen (z.B. Verkaufsstand) im Marktbereich so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten.

Auf dem Markt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren
- b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder im Marktbereich herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen, insbesondere auch unter Verwendung von Megaphonen und sonstigen Tonträgern sowie im Umherziehen anzubieten;
Ausnahmen können im Einzelfall vom Magistrat der Stadt Tann (Rhön) zugelassen werden,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen,
- h) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
- i) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.

§ 10 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (2) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckickern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (5) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Marktbereich einzuführen.
- (7) Die Marktbesckicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den bereitgestellten /die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (8) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesckickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.

§11 Ausschluß vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 12 Haftungsausschluß

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren und Geräte.
- (2) Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
- (3) Schäden, die die Marktbesucher beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch den Veranstalter behoben.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Tann (Rhön) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 2. § 4 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt, anderen Händlern überläßt oder mit anderen Händlern tauscht,
 3. § 4 Abs. 11 auf freizuhaltenden Flächen Waren, Verpackungsmaterial oder ähnliches abstellt,
 4. § 5 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. verschmutzt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 5. § 5 Abs. 5 Lebensmittel auf dem Boden lagert,
 6. § 5 Abs. 6 Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren errichtet,
 7. § 5 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 8. § 5 Abs. 8 die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen nicht gewährleistet,
 9. § 6 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
 10. § 7 Abs. 1 während der Marktzeit den Marktbereich mit einem Kraftfahrzeug befährt, ohne das es sich um die Zulieferung von frischen Lebensmitteln handelt,
 11. § 7 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge im Marktbereich abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 12. § 7 Abs. 3 Fahrzeuge auf freizuhaltenden Flächen abstellt,
 13. § 9 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Marktfrieden und die Sicherheit und Ordnung stört,
 14. § 9 Abs. 2, Buchst. a) bettelt oder hausiert,
 15. § 9 Abs. 2, Buchst. b) Tiere mitbringt oder im Marktbereich herumlaufen läßt,
 16. § 9 Abs. 2, Buchst. c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitführt oder abstellt,
 17. § 9 Abs. 2, Buchst. d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umherziehen anbietet,
 18. § 9 Abs. 2, Buchst. e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation ableitet,
 19. § 9 Abs. 2, Buchst. f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen läßt,
 20. § 9 Abs. 2, Buchst. g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr beeinträchtigt,
 21. § 9 Abs. 2, Buchst. h) Werbematerial und sonstige Gegenstände verteilt,
 22. § 9 Abs. 2, Buchst. i) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt,
 23. § 10 Abs. 1 den Marktbereich verschmutzt,
 24. § 10 Abs. 4 Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft,
 25. § 10 Abs. 5 unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt,
 26. § 10 Abs. 6 Abfälle jeglicher Art in den Marktbereich einführt,
 27. § 10 Abs. 7 die Stände und die zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge nicht rein hält und Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung des Marktes nicht beseitigt und in den bereitgestellten /die bereitgestellten Müllbehälter schafft,
 28. § 10 Abs. 8 Verpackungsmaterial, Kisten, Steigen und Kartons nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt oder als Abfälle zurückläßt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann (Rhön), den 15. Februar 2002

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

(Siegel)

Meysner
Bürgermeister